

**Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß §7 Abs. 4 UVPG nach Anlage 2
i.V. m. Anlage 3 zum UVPG**

**für das Bauleitplanverfahren
„Pappelauer Straße“**

**Gemarkung Markbronn
der Stadt Blaustein**

31.01.2024

Auftraggeber:

Stadt Blaustein
Marktplatz 2
89134 Blaustein

Auftragnehmer:



DR. ANDREAS SCHULER
Büro für Landschaftsplanung
und Artenschutz

Schützenstraße 32
89231 Neu-Ulm
info@schuler-landschaft.de
www.schuler-landschaft.de

Bearbeitung:

Dr. Andreas Schuler
Dipl. Biologin Julia Sailer

UVP-Vorprüfung im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

1. Anlass

Im Stadtgebiet Blaustein besteht ein örtlicher Bedarf und eine hohe Nachfrage nach preisgünstigem Wohnraum, der derzeit nicht gedeckt werden kann.

Die Art der baulichen Nutzung wird entsprechend der vorgesehenen Entwicklung innerhalb des Geltungsbereichs als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind dabei Wohngebäude, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlage für soziale und gesundheitliche Zwecke.

Die privaten Grünflächen bzw. Hausgärten, die in einem südlichen Teilbereich bereits bestehen, bleiben erhalten. Die dortigen Gebäudestrukturen und Gehölze sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen. Allerdings müssen Einzelbäume auf der weiteren Fläche entfernt werden.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Markbronn südwestlich der Stadt Blaustein gelegen. Die Fläche wird derzeit ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Im Osten und Süden grenzen bestehende Siedlungsflächen, im Westen und Norden offene landwirtschaftliche Flächen an.

Direkt nördlich bzw. östlich des Plangebiets verlaufen angrenzend die beiden Kreisstraßen K 7379 bzw. K 7380. Weitere Wege im Umfeld sind ebenfalls vorhanden. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 83, 83/1, 83/2, 83/3, 83/4, 84, 85, 86, 87 sowie Teilflächen des Flurstücks 49 der Gemarkung Markbronn mit einer Gesamtgröße von ca. 2,1 ha.

2. Rechtsgrundlage

Durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts am 18.07.2023, wonach die Aufstellung von Bebauungsplänen im Außenbereich im vereinfachten Verfahren (§ 13b BauGB) gegen Europarecht verstößt, wurde zwischenzeitlich vom Bundestag eine Art „Reparaturvorschrift“ (§ 215a BauGB) zur Heilung der Bebauungsplanverfahren erlassen.

Die „Reparaturvorschrift“ zur Beendigung von Bebauungsplanverfahren und ergänzenden Verfahren für Bebauungspläne nach § 13b BauGB ermöglicht es begonnene Planverfahren, die nach § 13b BauGB eingeleitet wurden geordnet zu Ende zu führen bzw. abgeschlossene Verfahren die an einem nach den §§ 214 und 215 BauGB beachtlichen Fehler leiden und damit unwirksam sind im ergänzenden Verfahren in Kraft zu setzen.

Gemäß der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Prüfung der voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen durch eine der SUP-Richtlinie genügende Einzelfallprüfung (Vorprüfung) durchzuführen.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 Abs. 1 UVPG und Anlage 1 und 2 UVPG ist eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens (hier: Beschlussfassung über den Bebauungsplan) zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung des Einzelfalles handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob eine vertiefende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG bzw. § 1a Abs. 2 Nr. 3 BauGB aufgeführten Schutzgüter wegen der Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen erforderlich ist. Dabei sind die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter auf eine mögliche Betroffenheit zu überprüfen.

3. Methodik

Die Vorprüfung wird entsprechend des Standard-Formulars zur UVP-Vorprüfung erstellt.

4. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen als Prüfmaßstab

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls geht es um die Einschätzung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dabei werden alle für den jeweiligen Einzelfall einschlägigen Kriterien der Anlage 2 zum UVPG zu berücksichtigt. Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG ermittelt und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflichtigkeit.

Die Kriterien der Anlage 2 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können. Sollte sich zu Beginn oder während der Vorprüfung des Einzelfalls bereits die Möglichkeit einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung des Vorhabens i.S.d. UVPG über ein oder mehrere Merkmale gemäß der Anlage 2 zum UVPG herausstellen, muss nicht mehr das gesamte Spektrum der grundsätzlich zu ermittelnden Sachverhalte geprüft werden, da die Frage einer UVP-Pflicht bereits mit "ja" zu beantworten ist. Andererseits kann die UVP-Pflicht nur verneint werden, nachdem sämtliche, das jeweilige Vorhaben betreffende Kriterien geprüft wurden.

5. Nachteilige Umweltauswirkungen

Als nachteilige Umweltauswirkungen sind alle negativen Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, die von einem Vorhaben verursacht werden können, anzusehen.

(vgl. dazu auch Nr. 0.3 UVPVwV). Der Umweltbegriff ist der des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG. Konkretisierungen ergeben sich aus den Sachkriterien der Nr. 1 und 2 der Anlage 2 zum UVPG. Nähere Ausführungen zu den Kriterien der Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG ergeben sich aus der Anlage des oben genannten Leitfadens.

6. Erheblichkeit

Nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG müssen die nachteiligen Umweltauswirkungen erheblich im Sinne des UVPG sein können. Angesichts der verfahrenlenkenden Funktion der Vorprüfung und damit auch des Erheblichkeitsbegriffs sowie der Zuordnung der Beurteilungskriterien aus Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG sind nachteilige Umweltauswirkungen erheblich aufgrund ihres möglichen Ausmaßes, ihres möglichen grenzüberschreitenden Charakters, ihrer möglichen Schwere, ihrer möglichen Komplexität, ihrer möglichen Dauer, ihrer möglichen Häufigkeit oder ihrer möglichen Irreversibilität. Nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG kommt es nur darauf an, ob i.S. der Anlage 2 zum UVPG entscheidungsrelevante erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen möglich sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die genannten Kriterien enthalten stets eine Prognose. Insoweit stellt im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalles die „Wahrscheinlichkeit“ kein eigenständiges Kriterium dar.

Bei der weiteren Konkretisierung der Kriterien ist auf das Fachrecht zurückzugreifen, so dass eine überschlägige Einschätzung ermöglicht wird. Nach § 12 UVPG, auf den § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG verweist, gilt für die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen der Maßstab einer wirksamen Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden fachgesetzlichen Vorschriften. Dafür kommt es auf eine ausschließlich umweltbezogene Betrachtung an. Soweit das Fachrecht für die Zulassung eines Vorhabens auch auf nicht umweltbezogene Anforderungen abstellt, sind diese lediglich für die materiell-rechtliche Zulassungsentscheidung, die erst nach Abschluss der UVP am Ende des Zulassungsverfahrens zu treffen ist, von Bedeutung. Entsprechendes gilt für Genehmigungsanforderungen des Fachrechts, die nicht am Maßstab einer wirksamen Umweltvorsorge orientiert sind. So schließt beispielsweise der Umstand, dass eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BImSchG hervorruft, nicht aus, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens bei der Vorprüfung als erheblich einzuschätzen sind. Die bloße Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens ist daher kein Indikator dafür, dass von der Anlage im Sinne der Bewertungsmaßstäbe der Vorprüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen können. Umgekehrt ist ein positives Vorprüfungsergebnis nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG, wonach ein Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, kein Präjudiz dafür, dass das Vorhaben bei der abschließenden Zulassungsentscheidung nach den einschlägigen fachrechtlichen Maßstäben nicht zugelassen werden kann. Ein Vorhaben wird um so eher einer UVP bedürfen, je näher es einem Schwellenwert zur generellen UVP-Pflicht ist und umgekehrt (§ 3c Abs. 1 Satz 4 UVPG). Dies entbindet nicht von der inhaltlichen Prüfung. Der Begriff der „erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt“ i.S. des UVPG ist nicht synonym mit dem der „erheblichen Beeinträchtigung“ i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des BNatSchG zu verwenden. Insoweit bedingt nicht jede „erhebliche Beeinträchtigung“ i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG per se „erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt“ i.S. des UVPG und damit das Erfordernis einer UVP. Gemäß Anlage 2 zum UVPG sind hierfür vielmehr noch weitere Maßstäbe (siehe Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG) heranzuziehen.

Daten zum Vorhaben

Vorhaben	Bebauungsplanverfahren zur planungsrechtlichen Sicherung von Wohngebietsflächen
Träger des Vorhabens	Stadt Blaustein, Marktplatz 2, 89134 Blaustein
Standort des Vorhabens	Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Markbronn südwestlich der Stadt Blaustein gelegen. 
Verwaltungsrechtliches Verfahren	Verbindliches Bauleitplanverfahren
Rechtsgrundlage für die UVP-Vorprüfung	<input checked="" type="checkbox"/> Vorprüfung bei Neuvorhaben (§ 7 UVPG)
	<input type="checkbox"/> Vorprüfung bei Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG)
	<input type="checkbox"/> Vorprüfung bei kumulierenden Vorhaben (§ 10 Abs. 2 UVPG)
	<input type="checkbox"/> Vorprüfung bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist (§ 11 UVPG)

	<input type="checkbox"/> Vorprüfung bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das frühere Vorhaben, noch im Zulassungsverfahren ist (§ 12 UVPG)
	<input type="checkbox"/> Vorprüfung bei Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben (§ 14 UVPG)
Ziffer in der Anlage zum UVPG	13.3.2 UVPG
Grundlagen für die UVP-Vorprüfung	Unterlagen zum Vorhaben seitens des Antragstellers bzw. eigene Erhebungen

Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p>1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten Sofern ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlage 1 zum UVPG) für das Projekt vorhanden ist: Inwieweit wird dieser überschritten? Wie weit ist der Abstand zum X-Wert? Angaben der vom Vorhaben (einschl. aller „Nebeneinrichtungen“) benötigte(n) Fläche(n). Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen</p>	<p>Das Plangebiet wird derzeit ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 2,1 ha mit folgenden Flächenausweisungen: ca. 1,5 ha Wohngebiet ca. 0,2 ha privates Grün ca. 0,2 ha öffentliches Grün ca. 0,2 ha öffentliche Straßen und Versorgungsanlagen</p>
<p>1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten Summation von Auswirkungen auf die gleichen Schutzgüter</p>	<p>Das Vorhaben steht in keinem räumlichen oder funktionalen Zusammenhang mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten im unmittelbaren Umfeld.</p>
<p>1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Soweit nicht bereits unter „Größe“ dargestellt) : Fläche: Temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen; Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder</p>	<p>Die Stadt Blaustein hat zur Deckung des Bedarfs und der hohen Nachfrage nach preisgünstigem Wohnraum den Bebauungsplan „Pappelauer Straße, Dietinger Straße“ aufgestellt. Fläche/Boden: Die geplante Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs führt zu einer dauerhaften, vollständigen Versiegelung von unversiegelten Flächen im Bereich der Zufahrtsstraße, Stellplätze und Fußwege.</p>

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p>Oberflächenwasser</p> <p>Tiere: Bestandsaufnahme Fauna</p> <p>Pflanzen: Bestandsaufnahme Flora</p> <p>Biologische Vielfalt: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben</p>	<p>Wasser: Wasserschutzgebiete oder oberirdische Gewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Hinweise auf eine Eintragung von Schadstoffen oder eine Beeinflussung der natürlichen Grundwasserverhältnisse bestehen nicht.</p> <p>Tiere: Die Vorhabensfläche sowie das unmittelbare Umfeld ist derzeit bereits stark anthropogen durch die angrenzenden Straßen, die Bestandsbebauung sowie weiter entfernt liegende örtliche Betriebe geprägt und entsprechend vorbelastet. Die Bereiche innerhalb des Geltungsbereiches sowie das Umfeld des Vorhabenstandortes wurden artenschutzrechtlich untersucht. Im Zuge der artenschutzrechtlichen Begehungen wurde im Planungsraum und dessen unmittelbaren Umfeld eine durchschnittliche Fledermausfauna festgestellt, die im Wesentlichen im Bereich der Gärten im Vorhabensbereich und die angrenzende Wohnbebauung nachgewiesen wurden und als Nahrungshabitat dienten. Gemäß Gutachten ist dabei von sporadisch genutzten Tagesquartieren; tradiere Quartiere im Bereich der Vorhabensfläche sind auszuschließen. Bezüglich des Vorkommens von Vögeln wurden auf der geplanten Bafläche keine Offenlandbrüter festgestellt; diese finden sich erst weiter außerhalb. Eine siedlungstypische Avizönose wurde außerhalb des Vorhabesgebietes nachgewiesen. Im Bereich der vom Vorhaben betroffenen Einzelbäume sind keine Brutvögel angetroffen worden. Reptilien, insbesondere die Zauneidechse sowie weitere artenschutzrechtlich relevante Arten (Schmetterlinge, Libellen, Käfer, Haselmaus etc.) konnten aufgrund der Habitatstruktur ausgeschlossen werden oder konnten nicht festgestellt werden.</p> <p>Pflanzen: Die Fläche ist intensiv genutzt, es sind mit Acker, Grünland und Gartenflächen Flächen von geringer Bedeutung für die Vegetation betroffen. Außerdem stehen drei Obstbäume am Rand des Plangebietes, die aufgrund des Lärmschutzwalles entfernt werden müssen.</p>

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
	<p>Biologische Vielfalt: Ausgewiesene Schutzgebiete sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. In der weiteren Umgebung befinden sich kartierte Biotopie wie bspw. die Schlehenhecke östlich Markbronn im Abstand von über 300 m (Biotop-Nr. 176254252440) sowie ein Naturdenkmal „Sommerlinde am Lindegert“ im Abstand von über 200 m (Schutzgebiets-Nr. 84251410065). Die nächstgelegenen Schutzgebiete liegen über 1 km Entfernung: Landschaftsschutzgebiet „Blaustein“ (Schutzgebiets-Nr. 4.25.105), FFH-Gebiet „Blau und Kleine Lauter“ (Schutzgebiets-Nr. 7524341) und Vogelschutzgebiet „Täler der Mittleren Flächenalb“ (Schutzgebiets-Nr. 7624441).</p> <p>Landschaftsbild/kulturelles Erbe: Das Orts- und Landschaftsbild ist im unmittelbaren Umfeld bereits anthropogen durch die bestehende Wohnbebauung geprägt und vorbelastet. Der Ortsrand wird durch das Vorhaben nach Norden bzw. Westen erweitert. Da das Plangebiet leicht nach Süden zur bestehenden Bebauung hin geneigt ist und durch die Kleinräumigkeit des Vorhabens ist eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu erwarten. Ferner fehlen landschaftsprägende Elemente. Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.</p> <p>Luft/Klima: Das Plangebiet ist derzeit auf einer Fläche von ca. ??? m Breite und ??? m Länge unversiegelt und wird landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet wird zum einen von Straßen bzw. zum anderen von bereits bestehender Wohnbebauung eingerahmt. Das Plangebiet ist als Freilandklimatop in Ortsrandlage einzustufen. Durch die leichte Hangneigung nach Süden ist die Fläche in geringem Maß für die Durchlüftung des nahen Siedlungsbereichs relevant. Mangels ausgeprägter Ventilationsbahnen ist das Plangebiet für den lokalen Klimahaushalt nur von untergeordneter Bedeutung. Deutlich südlich und weiter verlaufend östlich des Plangebiets liegt eine von Südwesten nach Norden führende Luftleitbahn von</p>

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau immer höher werdender Bedeutung.
<p>1.4 Erzeugung von Abfällen i. S. v. § 3 Abs. 1 des KrWG Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrWG (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.</p>	<p>Das Vorhaben bedingt eine voraussichtliche geringe Erzeugung von Abfall entsprechend der vorgesehenen Nutzung (Wohnen) während der Bauphase sowie darüber hinaus die nach den gesetzlichen Vorgaben entsorgt werden. Eine wesentliche nachteilige Veränderung auf die Abfallerzeugung ist nicht zu erwarten.</p>
<p>1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge. Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehmbare bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen oder Gerüche verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</p>	<p>Es ist bauzeitlich von den üblichen Immissionen durch Lärm, Staub und Schadstoffen durch die Baumaschinen auszugehen. Während des Betriebs entstehen die Umweltverschmutzungen oder Belästigungen (Lärm) durch den Quell- und Zielverkehr der geplanten Nutzung (Wohnen) in geringem Umfang. Eine Gesundheitsgefährdung von Menschen oder Tieren ist nicht gegeben.</p>
<p>1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen , die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</p> <p>1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV,</p>	<p>Das Vorhaben der Wasserförderung erfordert nicht das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährdenden Stoffen i.S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdende Stoffe i.S. des WHG, Gefahrgütern i.S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffe.</p> <p>s. oben 1.6.</p>

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p>wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen?</p> <p>1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i. S. d. § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen i. S. d. § 3 Abs. 5a des BImSchG</p> <p>Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?</p>	<p>s. oben 1.6</p>
<p>1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigungen von Wasser oder Luft</p>	<p>Es legen keine wesentlichen Risiken für die menschliche Gesundheit vor. Durch den motorisierten Quell- und Zielverkehr in geringem Umfang kommt es zu einer Verunreinigung der Luft in üblichen Maßen der vom motorisierten Individualverkehr ausgeht.</p>

Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Hierbei spielen auch Art und Umfang der bisherigen (Land-) Nutzung eine Rolle.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Grad der jeweiligen Betroffenheit der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien erst über die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen in Verbindung mit den heranzuziehenden fachrechtlichen Maßstäben eingeschätzt wird.

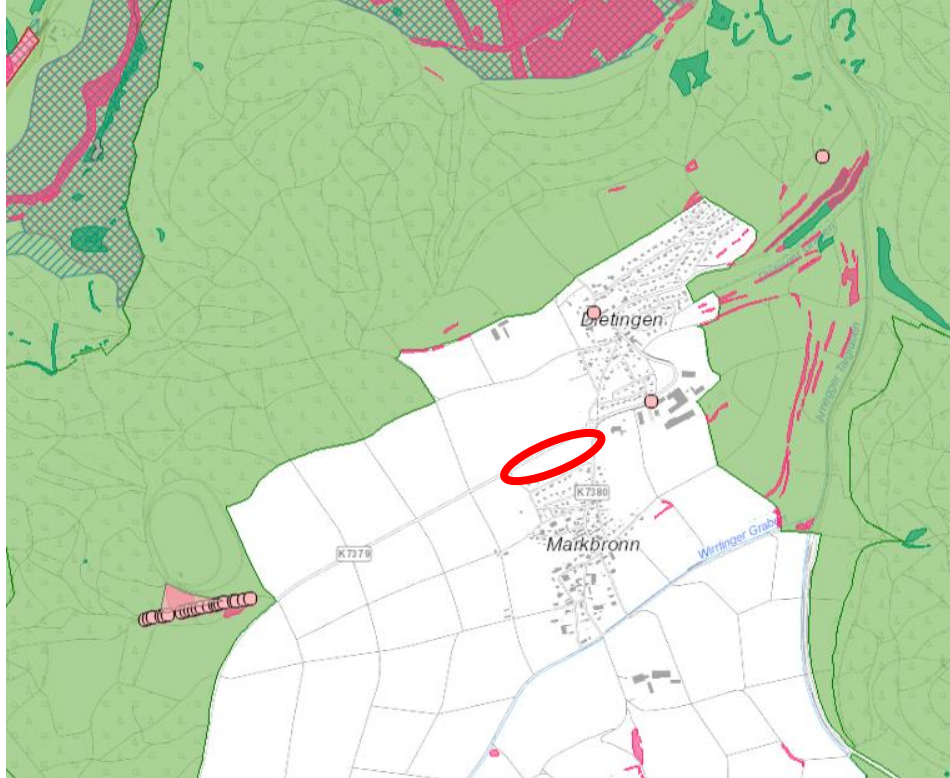
Der Standort des Vorhabens ist insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind nur die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

<p style="text-align: center;">Kriterien</p>	<p style="text-align: center;">Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)</p>
<p>2.1. Nutzungskriterien Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung;</p> <p>Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Ist ein Zusammenwirken möglich (Art und Intensität)?</p>	<p><i>Art und Umfang:</i> Das Vorhabengebiet befindet sich in Ortsrandlage und ist durch die Umgebung bereits anthropogen durch die angrenzende bestehende Wohnbebauung und die Hausgärten sowie den angrenzenden Verkehrswegen geprägt und vorbelastet.</p> <p>Kumulierende Effekte weiterer Vorhaben bestehen nicht.</p>
<p>2.2. Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds;</p> <p>Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens: Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden;</p>	<p><i>Art und Umfang:</i> Fläche: Die geplante Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs führt zu einer dauerhaften, vollständigen Versiegelung von unversiegelten Flächen im Bereich der Zufahrtsstraße, Stellplätze und Fußwege.</p> <p>Boden: Das natürliche Bodengefüge und die natürlichen Bodenfunktionen (Puffer, Speicher, Filter) gehen in den Bereichen der baulichen Anlagen (Wohngebäude, Straßen) sowie den Nebenanlagen dauerhaft verloren. Dabei handelt es sich um eine max. mögliche Fläche von bis zu ca. 1,3 ha. Insbesondere die Festsetzung einer extensiven Dachbegrünung kann den Verlust der Bodenfunktionen (Puffer, Speicher und Filter) nicht vollständig ausgleichen jedoch minimieren. Eine Teilversiegelung findet in den Bereichen der Wege, Plätze und vorhabenbedingten Stellplätze statt. Dadurch dass die Bodenversiegelung einen kleinen Teil des Plangebietes ausmacht und zumindest teilweise durch die Festsetzung von Dachbegrünung und wasserdurchlässigen Belägen kompensiert werden ist nicht mit nachhaltigen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen.</p>

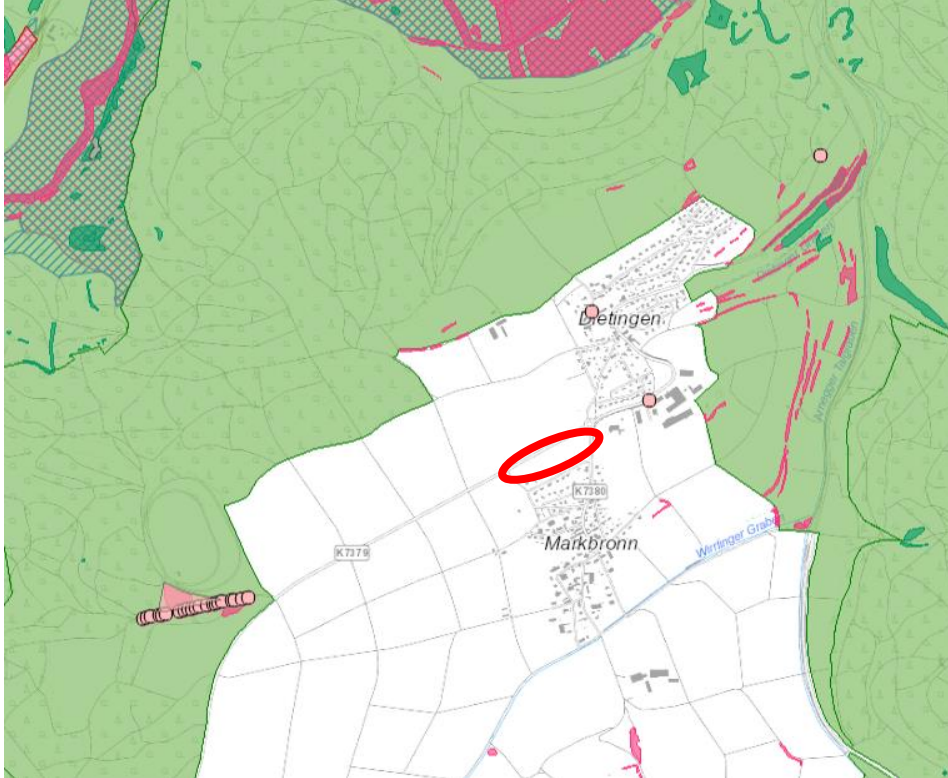
<p style="text-align: center;">Kriterien</p>	<p style="text-align: center;">Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)</p>
<p>Wasserbeschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente Grundwasserbeschaffenheit (Qualität),- Geologie/-Hydrologie Luftqualität, z.B. Kurgebiete</p>	<p>Wasser: Hinweise auf eine Eintragung von Schadstoffen oder eine Beeinflussung der natürlichen Grundwasserverhältnisse bestehen nicht. Die Festsetzung einer extensiven Dachbegrünung und der Versickerung des Niederschlagswassers ermöglicht einen verzögerten Wasserabfluss und die Zuführung in den natürlichen Wasserkreislauf.</p> <p>Tiere: Die Vorhabenfläche sowie das unmittelbare Umfeld ist derzeit bereits stark anthropogen durch die angrenzenden Straßen und die Bestandsbebauung geprägt und entsprechend vorbelastet. Die Bereiche innerhalb des Geltungsbereiches sowie das Umfeld des Vorhabenstandortes wurde artenschutzrechtlich untersucht. Im Ergebnis hat die artenschutzfachliche Untersuchung ergeben, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme die Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG nicht erfüllt sind und eine Befreiung nach § 67 BNatSchG nicht erforderlich ist. Mit nachhaltigen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere ist durch die geplante Wohnbebauung nicht zu rechnen.</p> <p>Pflanzen: Eine Betroffenheit von besonderen Pflanzenarten oder Vegetationsbeständen ist nicht gegeben.</p> <p>Biologische Vielfalt: Ausgewiesene Schutzgebiete sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. In der weiteren Umgebung befinden sich kartierte Biotope wie bspw. die Schlehenhecke östlich Markbronn im Abstand von über 300 m (Biotop-Nr. 176254252440) sowie ein Naturdenkmal „Sommerlinde am Lindegert“ im Abstand von über 200 m (Schutzgebiets-Nr. 84251410065). Die nächstgelegenen Schutzgebiete liegen über 1 km Entfernung: Landschaftsschutzgebiet „Blaustein“ (Schutzgebiets-Nr. 4.25.105), FFH-Gebiet „Blau und Kleine Lauter“ (Schutzgebiets-Nr. 7524341) und Vogelschutzgebiet „Täler der Mittleren Flächenalb“ (Schutzgebiets-Nr. 7624441). Nachhaltige Auswirkungen auf die Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.</p>

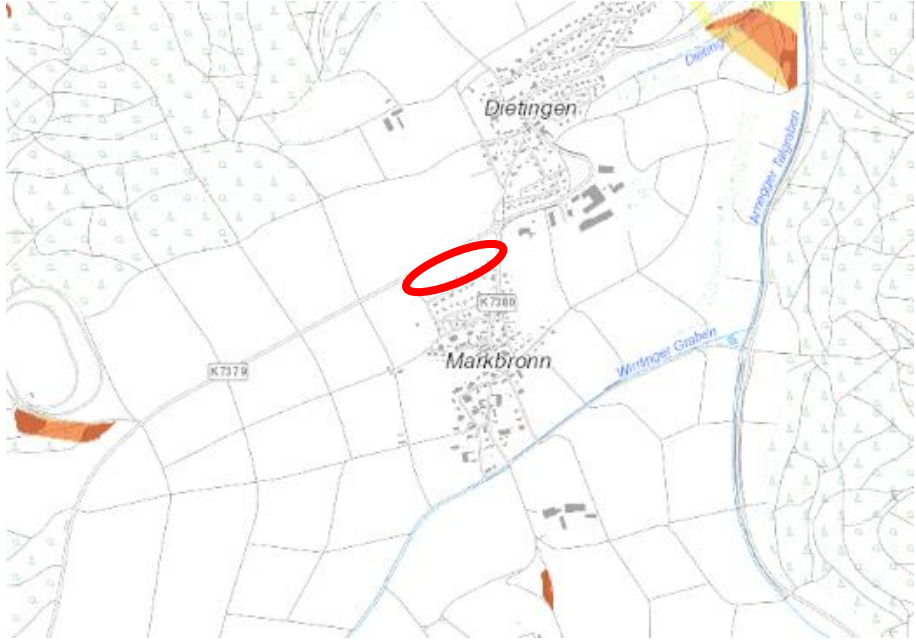
Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
	<p>Es ist jedoch grundsätzlich eine erhebliche Veränderung der Flächen zu erwarten die in Rahmen eines Umweltberichtes im Detail zu bilanzieren ist.</p> <p>Landschaftsbild/kulturelles Erbe: Das Orts- und Landschaftsbild ist im unmittelbaren Umfeld bereits anthropogen durch die bestehende Wohnbebauung geprägt und vorbelastet. Der Ortsrand wird durch das Vorhaben nach Norden bzw. Westen erweitert. Da das Plangebiet leicht nach Süden zur bestehenden Bebauung hin geneigt ist und durch die Kleinräumigkeit des Vorhabens ist eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu erwarten. Ferner fehlen landschaftsprägende Elemente. Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.</p> <p>Luft/Klima: Das Plangebiet ist derzeit auf einer Fläche von ca. 2,1 ha unversiegelt und wird landwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzt. Das Plangebiet wird zum einen von Straßen bzw. zum anderen von bereits bestehender Wohnbebauung eingerahmt. Das Plangebiet ist als Freilandklimatop in Ortsrandlage einzustufen. Durch die leichte Hangneigung nach Süden ist die Fläche in geringem Maß für die Durchlüftung des nahen Siedlungsbereichs relevant. Mangels ausgeprägter Ventilationsbahnen ist das Plangebiet für den lokalen Klimahaushalt nur von untergeordneter Bedeutung. Deutlich südlich und weiter verlaufend östlich des Plangebiets liegt eine von Südwesten nach Norden führende Luftleitbahn von immer höher werdender Bedeutung.</p>
<p>2.3 Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Neben den dort genannten Gebieten sind weitere europarechtlich und landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der EU und der Länder</p>	

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
zu berücksichtigen (z.B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützten Biotope, Waldgebiete, Bergregionen etc.).	
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG	<p><i>Art und Umfang:</i> Das Vorhabengebiet selbst ist nicht Bestandteil eines Natura 2000 Gebietes. In der weiteren Umgebung befinden sich kartierte Biotope wie bspw. die Schlehenhecke östlich Markbronn im Abstand von über 300 m (Biotop-Nr. 176254252440) sowie ein Naturdenkmal „Sommerlinde am Lindegert“ im Abstand von über 200 m (Schutzgebiets-Nr. 84251410065). Die nächstgelegenen Schutzgebiete liegen über 1 km Entfernung: Landschaftsschutzgebiet „Blaustein“ (Schutzgebiets-Nr. 4.25.105), FFH-Gebiet „Blau und Kleine Lauter“ (Schutzgebiets-Nr. 7524341) und Vogelschutzgebiet „Täler der Mittleren Flächenalb“ (Schutzgebiets-Nr. 7624441).</p> <p>Eine Beeinträchtigung der dortigen Schutzzwecke kann aufgrund der Entfernung sowie der stark anthropogen geprägten Umgebung ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Untersuchungen zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung ist bereits abgeschlossen. Durch Vermeidungsmaßnahmen konnten die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine relevante Betroffenheit ist nicht gegeben.</p>

<p style="text-align: center;">Kriterien</p>	<p style="text-align: center;">Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)</p>
	
<p>2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 der BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst</p>	<p>Art und Umfang: Keine Betroffenheit Im Bereich des Vorhabens sowie dessen Umfeld befinden sich keine entsprechenden Schutzgebiete.</p>
<p>2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst</p>	<p>Art und Umfang: Keine Betroffenheit</p>

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p>2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und § 26 BNatSchG</p>	<p><i>Art und Umfang:</i> Ausgewiesene Schutzgebiete sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. In der weiteren Umgebung befinden sich kartierte Biotopie wie bspw. die Schlehenhecke östlich Markbronn im Abstand von über 300 m (Biotop-Nr. 176254252440) sowie ein Naturdenkmal „Sommerlinde am Lindegert“ im Abstand von über 200 m (Schutzgebiets-Nr. 84251410065). Die nächstgelegenen Schutzgebiete liegen über 1 km Entfernung: Landschaftsschutzgebiet „Blaustein“ (Schutzgebiets-Nr. 4.25.105), FFH-Gebiet „Blau und Kleine Lauter“ (Schutzgebiets-Nr. 7524341) und Vogelschutzgebiet „Täler der Mittleren Flächenalb“ (Schutzgebiets-Nr. 7624441).</p> <p>Eine Beeinträchtigung der dortigen Schutzzwecke kann aufgrund der unterschiedlichen Lebensraumpotentiale, der zwischengelagerten Flächen und Funktionen sowie der stark anthropogen geprägten Umgebung ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Untersuchungen zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung ist bereits abgeschlossen und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Durch Vermeidungsmaßnahmen konnten die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine relevante Betroffenheit ist nicht gegeben.</p>

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
	
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	<i>Art und Umfang:</i> Keine Betroffenheit
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile , einschließlich Alleeen, nach § 29 des BNatSchG	<i>Art und Umfang:</i> Keine Betroffenheit
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	<i>Art und Umfang:</i> Keine Betroffenheit

<p style="text-align: center;">Kriterien</p>	<p style="text-align: center;">Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)</p>
	<p>Der Vorhabenstandort ist weder von einem Wildkorridor noch von einem Biotopverbund betroffen. Die nächstgelegenen Kernflächen/Kernräume sowie Suchräume eines Biotopverbunds bspw. trockener Standorte befinden sich weit außerhalb des Plangebietes in nordöstlicher, südlicher bzw. südwestlicher Richtung. Die gesetzlich geschützten Biotope sind vom Vorhabenstandort nicht betroffen.</p>  <p>The map displays a geographical area with several features: a red oval highlights the project location between Markbronn and Dietingen; blue lines represent water bodies like 'Dietinger Bach', 'Kornbach', 'Pöhlbach', and 'Winkel Graben'; orange shaded regions indicate protected areas; and road labels 'K 737 R' and 'K 738 R' are visible.</p>
<p>2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG ... bzw. landesrechtliche Regelungen</p>	<p><i>Art und Umfang:</i> Keine Betroffenheit Die Fläche liegt in keiner Wasserschutzgebietszone.</p>

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p>2.3.9 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien, z. B. Luftreinhaltepläne oder Lärmaktionspläne</p>	<p><i>Art und Umfang:</i> Keine Betroffenheit</p>
<p>2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. -pläne der Länder)</p>	<p><i>Art und Umfang:</i> Keine Betroffenheit</p>
<p>2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind Entsprechend der jeweiligen Ländergesetzgebung (Denkmalschutzgesetze) zu beachtende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw.</p>	<p><i>Art und Umfang:</i> Keine Betroffenheit Kultur-/Bodendenkmäler sind im Plangebiet sowie im unmittelbaren Umfeld nicht bekannt.</p>

Art und Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

Die nachfolgende Matrix dient dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Einschätzung zu geben. Die Betrachtung hat – soweit möglich – schutzgutbezogen (§ 2 Abs. 1 UVPG) zu erfolgen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.

In Spalte 3 der Tabelle sollte entsprechend der quantitativen, qualitativen und zeitlichen Tragweite der jeweiligen Auswirkung durch die für die jeweilige Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde differenziert werden in:

- a) erheblich: +
- b) unerheblich: -

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der folgenden Kriterien (Art und Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, Reduzierungsmöglichkeiten)
Menschen	<i>Auswirkungen sowohl auf einzelne Menschen als auch auf die Bevölkerung</i>	-
Tiere	<i>Auswirkung auf Fauna</i>	-
Pflanzen	<i>Auswirkungen auf Flora</i>	-
Biologische Vielfalt	<i>Veränderung der Ökosysteme</i>	+ - (erhebliche Wirkungen sind nicht auszuschließen)
Fläche	<i>Flächenverbrauch</i>	-
Boden	<i>Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung</i>	+ - (erhebliche Wirkungen sind nicht auszuschließen)
Wasser	<i>hydromorphologisch Veränderungen, Veränderungen von Quantität oder Qualität des Wassers</i>	-
Klima	<i>Veränderung des Klimas, z. B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort</i>	-

Kulturelles Erbe	Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften	-
------------------	--	---

Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen:

Das Vorhaben kann im Bereich Boden und Veränderung von Ökosystemen (Biotopen) erheblich wirken bzw. eine erhebliche Wirkung ist nicht auszuschließen. Entsprechend wird empfohlen die Wirkungen auf Natur und Landschaft im Detail im Rahmen eines Umweltberichtes zu prüfen.

(Durch zuständige Behörde)

UVP erforderlich?

ja

nein

Ort, Datum

Unterschrift